

Fachverband Hotellerie

Aufteilung der Steuersätze zwischen Logis und Verpflegung



Information, Stand 13.4.2016

Aufteilung der Steuersätze zwischen Logis und Verpflegung

Grundsätzlich gelten ab 1. Mai 2016 folgende Steuersätze:

- Beherbergung: 13 % USt.
- Verpflegung (inkl. Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung): 10 % USt.
- Nicht begünstigte Getränke: 20 % USt.

Bei **pauschalen Entgelten** (d.h. ein Preis für die Gesamtleistung) die Beherbergung und Verpflegung enthalten (NF, HP, VP) ist hinsichtlich der Aufteilung von Logis und Verpflegung wie folgt vorzugehen:

- Liegen Einzelverkaufspreise (EVP) vor, sind diese Einzelverkaufspreise bei der Aufteilung zwingend heranzuziehen - siehe Punkt A
- Liegen keine Einzelverkaufspreise vor (z.B. es werden ausschließlich NF- und HP-Arrangements angeboten), ist nach den Kosten aufzuteilen. Für die Aufteilung der Kosten kann das hierfür entwickelte Mehrwertsteuersplitting herangezogen werden (Aufteilung aufgrund von Erfahrungswerten, differenziert nach Preiskategorien) - siehe Punkt B

A. Heranziehen von Einzelverkaufspreisen

Sofern EVP für vergleichbare Leistungen vorliegen, müssen Pauschalpreise zwingend im Verhältnis der EVP aufgeteilt werden. Werden EVPs erst eingeführt, sind diese ab dem Zeitpunkt des Vorliegens heranzuziehen.

Wird eine Leistung der Allgemeinheit zu einem realistischen Einzelverkaufspreis angeboten, ist dieser heranzuziehen. Die tatsächliche Anzahl der erbrachten Leistungen ist diesfalls grundsätzlich unerheblich.

1. Definition „Vergleichbare Leistungen“

- 1.1. Wenn ein Hotel neben Pauschalen inkl. Verpflegung (NF/HP/VP) auch dieselbe Zimmerkategorie ohne Verpflegung anbietet, liegt für die Beherbergung eine vergleichbare Leistung und somit ein EVP vor.
- 1.2. Für die Aufteilung eines pauschalen Entgelts bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Einzelverkaufspreise (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgegriffen werden.

Beispiel:

Im Jahr 2015 wurden pauschale Entgelte für Frühstücks- und Halbpension (Beherbergung und Verpflegung) verrechnet. Gleichzeitig wurde die Beherbergung auch ohne Verpflegung angeboten, der Einzelverkaufspreis für die Beherbergung ohne Verpflegung variierte zwischen 60 Euro (brutto) und 90 Euro (brutto). Bei 541 Beherbergungsleistungen ohne Verpflegung betrug der Gesamtsatz 42.739 Euro (brutto). Durchschnittlich ergibt sich ein Einzelverkaufspreis für die Beherbergung iHv 79 Euro (brutto). Dieser durchschnittliche Einzelverkaufspreis kann im Jahr 2016 für die Aufteilung der pauschalen Entgelte herangezogen werden.

1.3. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil beispielsweise ausschließlich Halbpension angeboten wird oder weil es sich um keine vergleichbaren Einzelverkaufspreise handelt (z.B. Mahlzeiten werden externen Gästen nicht in einem gleichen Umfang bzw. mit einem gleichen Inhalt - z.B. à la carte - angeboten und sind somit der Verpflegung von Hotelgästen im Rahmen eines pauschalen Entgelts nicht vergleichbar oder z.B. bei externen Gästen werden Frühstücksgetränke extra verrechnet), ist nach den Kosten aufzuteilen.

Liegen Einzelverkaufspreise für Frühstück und Abendessen (z.B. jeweils in Buffetform auch für externe Gäste), nicht jedoch für das Mittagessen vor, sind diese Einzelverkaufspreise für die Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verpflegung in Form der Halbpension beinhaltet, heranzuziehen. Da bei Vollpension kein Einzelverkaufspreis vorliegt, erfolgt die Aufteilung nach Kosten.

2. Beispiele

2.1. Pauschale NF und Einzelverkaufspreis Nächtigung

Der Betrieb bietet ein Zimmer inkl. Frühstück pro Person um 100 Euro brutto an.

Der Betrieb bietet das Zimmer auch ohne Verpflegung um 80 Euro brutto an.

Lösung:

Es liegt ein EVP vor, der für die Aufteilung des Pauschalpreises von 100 Euro brutto herangezogen werden muss:

Nächtigungsleistung (EVP): 70,80 Euro (= 80 Euro/1,13) sind mit 13 % zu versteuern

Verpflegungsleistung (Frühstück): 18,18 Euro (= 20 Euro/1,1) sind mit 10 % zu versteuern

2.2. Pauschale NF und Einzelverkaufspreis Nächtigung - Preise variieren

Der Betrieb bietet wie folgt an:

Zimmer inkl. Frühstück pro Person um 100 Euro brutto bis 120 Euro brutto,

Zimmer inkl. HP pro Person um 120 Euro brutto bis 130 Euro brutto,

Zimmer ohne Verpflegung pro Person um 80 Euro brutto bis 95 Euro brutto an.

Lösung:

Für den variierenden EVP kann ein Durchschnitt über den vorigen Veranlagungszeitraum gebildet werden. Z.B. durchschnittlich 90 Euro brutto

Nächtigungsleistung: durchschnittlicher EVP = 90 Euro brutto, 79,65 Euro (= 90 Euro/1,13) sind mit 13 % zu versteuern

Verpflegungsleistung: der jeweilige Rest eines NF bzw. HP-Pauschal-arrangements ist mit 10 % zu versteuern

Liegen im vorangegangenen Veranlagungszeitraum, auch wenn dieser kein ganzes Kalenderjahr umfasst, Einzelverkaufspreise vor, können diese für die Ermittlung des durchschnittlichen Einzelverkaufspreises herangezogen werden.

Kann kein durchschnittlicher Einzelverkaufspreis des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ermittelt werden, hat die Aufteilung nach den allgemeinen Vorgaben zu erfolgen.

2.3. Pauschale NF und Einzelverkaufspreis Frühstück

Der Betrieb bietet ein DZ inkl. Frühstücksbuffet bei Doppelbelegung um 70 Euro brutto bis 120 Euro brutto pro Zimmer an.

Für externe Gäste wird das Frühstücksbuffet um 30 Euro brutto angeboten.

Der Betrieb hat keinen EVP für Zimmer ohne Verpflegung.

Lösung:

Verpflegung: 54,55 Euro (= 60 Euro/1,1) sind mit 10 % zu besteuern (2x Frühstück zum EVP von 30 Euro)

Nächtigung: der jeweilige Rest eines NF/Pauschalarrangements ist mit 13 % zu versteuern.

Achtung: Je nach Rabattierung des Pauschalpreises bleibt kein Rest.

2.4. Pauschale NF und Einzelverkaufspreise Nächtigung und Frühstück

Der Betrieb bietet ein Zimmer inkl. Frühstück pro Person um 100 Euro brutto an.

Ein vergleichbares Frühstück wird für externe Gäste um 30 Euro brutto pro Person angeboten.

Ein Zimmer ohne Verpflegung kostet pro Person 80 Euro brutto.

Lösung:

Der Pauschalpreis von 100 Euro brutto ist linear im Verhältnis der EVPs aufzuteilen.

Nächtigungsleistung: $80/110 = 0,727 \rightarrow 73 \% \text{ von } 100 \text{ Euro} = 73 \text{ Euro};$

64,60 Euro (= 73 Euro/1,13) sind mit 13 % zu versteuern

Verpflegungsleistung: $30/110 = 0,272$ -> 27 % von 100 Euro = 27 Euro;

24,55 Euro (= 27 Euro/1,1) sind mit 10 % zu versteuern

2.5. Nur teilweises Vorliegen von Einzelverkaufspreisen

Ein Hotel bietet NF-, HP- und VP-Arrangements an und hat einen EVP für ein vergleichbares Frühstück von 25 Euro brutto. Es gibt keinen ausgewiesenen EVP für Nächtigung oder die anderen Verpflegungsleistungen bzw. sind die a la carte angebotenen Verpflegungen nicht mit denen der Hotelgäste vergleichbar.

Lösung:

Liegt nur ein Einzelverkaufspreis für ein vergleichbares Frühstück vor, kann auch nur ein pauschales Entgelt, das Beherbergung und Verpflegung in Form eines derartigen Frühstücks beinhaltet, nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden.

B. Aufteilung nach Kosten / MwSt.-Splitting

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil beispielsweise ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Diese Aufteilung der Kosten bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer aufgrund von Erfahrungswerten im Bereich der Beherbergung differenziert nach Preiskategorien (brutto) wie folgt festgesetzt werden¹:

Preis pro Person und Nacht bis 140 Euro:

Zimmer (13 %)/Frühstück (10 %)	= Verhältnis 80 %/20 %
Zimmer (13 %)/Halbpension (10 %)	= Verhältnis 60 %/40 %
Zimmer (13 %)/Vollpension (10 %)	= Verhältnis 50 %/50 %

Preis pro Person und Nacht bis 180 Euro:

Zimmer (13 %)/Frühstück (10 %)	= Verhältnis 82,5 %/17,5 %
Zimmer (13 %)/Halbpension (10 %)	= Verhältnis 65 %/35 %
Zimmer (13 %)/Vollpension (10 %)	= Verhältnis 55 %/45 %

Preis pro Person und Nacht bis 250 Euro:

Zimmer (13 %)/Frühstück (10 %)	= Verhältnis 85 %/15 %
Zimmer (13 %)/Halbpension (10 %)	= Verhältnis 70 %/30 %
Zimmer (13 %)/Vollpension (10 %)	= Verhältnis 60 %/40 %

Preis pro Person und Nacht über 250 Euro:

Zimmer (13 %)/Frühstück (10 %)	= Verhältnis 90 %/10 %
Zimmer (13 %)/Halbpension (10 %)	= Verhältnis 80 %/20 %
Zimmer (13 %)/Vollpension (10 %)	= Verhältnis 70 %/30 %

Beispiel:

Der Verkaufspreis eines Zimmers inkl. Halbpension liegt bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht. Da in diesem Betrieb keine EVPs (für Beherbergung oder Verpflegung) vorliegen, ist der Verkaufspreis im Verhältnis 60 %/40 % aufzuteilen:

¹ [UStR-Wartungserlass 2015](#), Rz 1369

Nächtigungsleistung: $130 \times 60 \% / 1,13 = 69$ Euro sind mit 13 % zu versteuern
Verpflegungsleistung: $130 \times 40 \% / 1,10 = 47,27$ Euro sind mit 10 % zu versteuern

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Preiskategorien kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden **durchschnittlichen Umsätze** (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums je nach Angebotsumfang (z.B. Umsatz des vorangegangenen Veranlagungszeitraums aus Halbpension dividiert durch die Anzahl an Beherbergungen aus Halbpension des gleichen Zeitraums) zurückgegriffen werden.

Beispiel:

Im Jahr 2015 wurden folgende Umsätze erzielt:

- im Bereich der Halbpension Umsätze iHv 96.000 Euro brutto (1.200 Beherbergungsleistungen),
- im Bereich der Vollpension Umsätze iHv 156.000 Euro brutto (1.600 Beherbergungsleistungen).

Der durchschnittliche Preis der Halbpension hat somit 80 Euro brutto, jener der Vollpension 97,5 Euro brutto betragen.

Aufgrund dieser Durchschnittspreise im vorangegangenen Veranlagungszeitraum können die Entgelte der Beherbergungsleistungen im Jahr 2016 wie folgt aufgeteilt werden:

- im Bereich der Halbpension im Verhältnis 60 %/40 % (Preiskategorie bis 140 Euro)
- im Bereich der Vollpension im Verhältnis 50 %/50 % (Preiskategorie bis 140 Euro)

Weitere Beispiele:

- **Zu- und Wegbuchen von Verpflegungsleistungen**

Beispiel:

Gast bucht HP und bezieht das Abendessen nicht. Hotel verrechnet Abendessen nicht.

Lösung:

Ein (reduziertes) pauschales Entgelt, das Beherbergung und Verpflegung in Form eines Frühstücks (statt Halbpension nur Frühstück) beinhaltet, ist bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen (hier: Beherbergung bzw. Frühstück) nach diesen aufzuteilen. Liegt kein Einzelverkaufspreis vor, ist nach Kosten (diesfalls Zimmer/Frühstück) aufzuteilen. Diese Ausführungen beziehen sich nur auf den Tag, an dem das Abendessen nicht in Anspruch genommen wird.

- **All-in-Packages**

Ein Hotel bietet All-in-Packages an - teilweise auf Basis Halbpension, teilweise auf Basis Vollpension. Die Aufteilung nach Kosten bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer auch im Bereich von All-Inclusive-Angeboten nach Angebots- und Preiskategorien (brutto) iSd UStR Rz 1369 erfolgen. Beinhaltet das Angebot auch Tischgetränke iSd UStR Rz 1373 erhöht sich der jeweils anwendbare in UStR Rz 1369 festgesetzte Prozentsatz für die Beherbergung (Zimmer) um 5 Prozentpunkte zu Lasten der Verpflegung.

Liegen Einzelverkaufspreise vor, sind diese auch bei Packages- und All-Inclusive-Angeboten heranzuziehen. Die in den UStR Rz 1373 genannten Leistungen, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird, sind als regelmäßig mit der Beherbergung verbunden anzusehen und gehen somit in der Beherbergung auf.

Beispiele:

Var. 1: EVPs für Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Schipass aber nicht für die inkludierte 25-minütige Massage.

Var 2: EVPs für Nächtigung, Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Schipass aber nicht für die inkludierte 25-minütige Massage.

Lösung:

In der dargestellten Variante 1 hat dies zur Folge, da die Einzelverkaufspreise für die (gesamte) Verpflegung, nicht jedoch für die (einheitliche) Beherbergung vorliegen, dass der Einzelverkaufspreis der Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), zur Ermittlung des Anteils der Beherbergung, vom pauschalen Entgelt abgezogen werden kann. Diese Beurteilung gilt auch für Variante 2, da mangels Einzelverkaufspreis für die Massage, kein Einzelverkaufspreis für die (gesamte) Beherbergung vorliegt.

- **Variierende Preise bei längerem Aufenthalt, keine EVPs**

Der Gast bleibt während eines Kongresses 4 Nächte - die Zimmerpreise steigen rund um den Kongress signifikant an. NF kostet für die 1. Nacht 110 Euro, für die beiden weiteren Nächte jeweils 180 Euro und für die letzte Nacht 150 Euro.

Lösung:

Ein pauschales Entgelt für eine Beherbergungsleistung, die Beherbergung und Verpflegung für mehrere aufeinanderfolgende Tage beinhaltet, ist bei Aufteilung aufgrund von Erfahrungswerten für die Einstufung in die Preiskategorie durch die Anzahl der Nächte zu dividieren.

- **Zusatzbetten und kostenlose bzw. vergünstigte Nächtigung**

Gäste in Zusatzbetten, Kinder, die zu reduzierten Raten nächtigen oder Gratis-Übernachtungen (z.B. von Journalisten) sind bei der Aufteilung der Kosten bzw. der Berechnung von etwaigen durchschnittlichen Umsätzen aus der vorangegangenen Veranlagungsperiode zu berücksichtigen.

Beispiel:

Doppelzimmer NF kostet 300 Euro brutto bzw. 150 Euro brutto pro Person

Lösung:

-> bei Doppelbelegung Splitting 82,5 %/17,5 %

-> bei 3er-Belegung (inkl. gratis nächtigendem Kind) wird im Verhältnis 80 %/20 % gesplittet (300 Euro brutto aufgeteilt auf 3 Personen)

Rückfragehinweis^[1]:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 13.4.2016

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.